

## Ablauf des rechtlichen Verfahrens zur thermischen Nutzung von Grundwasser und Boden

Stand: Juni 2010

Für die verschiedenen Arten von Wärmepumpen sind auch verschiedene rechtliche Verfahren notwendig. Dabei kommt es darauf an, ob das Grundwasser, ein Oberflächengewässer oder die Erdwärme genutzt werden soll. Entsprechende Nutzungen sind i.d.R. ausgeschlossen, wenn Sie innerhalb von Wasserschutzgebieten und Altlastenflächen liegen. Folgende Verfahren sind zu beachten:

<b>Grundwasser</b> (Nutzung für Anlagen bis zu etwa 3 Wohneinheiten)	<b>Oberflächengewässer und Grundwasser</b> (i.d.R. über 3 Wohneinheiten)	<b>Erdwärme</b> durch Vertikalkollektoren (=Erdwärmesonden)	<b>Erdwärme</b> durch oberflächennah, horizontal verlegte Erdwärmekollektoren/-körbe im privaten Bereich
<p>Wasserrechtlich relevant ist hier die Benutzung des oberflächennahen, ungespannten Grundwassers (Wärmeentzug, bzw. -eintrag bis zu 50 kJ/sec) und der Eingriff ins Grundwasser durch die Bohrungen für Entnahme- und Sickerbrunnen. Stockwerkstrennende Schichten dürfen hierbei nicht durchbohrt werden.</p>	<p>Wasserrechtlich relevant ist hier die Benutzung eines Oberflächengewässers oder des oberflächennahen Grundwassers (Wärmeentzug, bzw. -eintrag über 50 kJ/sec) und der Eingriff ins Gewässer durch die Entnahme- und Einleitbauwerke bzw. beim Grundwasser durch die Bohrungen für Entnahme- und Sickerbrunnen. Stockwerkstrennende Schichten dürfen hierbei nicht durchbohrt werden.</p>	<p>Die Bohrungen bedürfen der Anzeige nach Art. 30 BayWG. Da mit den Bohrungen zu erwarten ist, dass Grundwasser aufgeschlossen wird und stockwerkstrennende Schichten durchteuft werden, ist i.d.R. auch eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG - erforderlich. Eine Erlaubnis nach Art. 70 mit Zulassungsfiktion und Begutachtung durch einen PSW ist aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten im Amtsbereich i.d.R. ausgeschlossen.</p>	<p>Soweit bei der Errichtung der Erdwärmekollektoranlagen Grundwasser freigelegt wird, bzw. durch die Arbeiten ein Einwirken auf das Grundwasser zu erwarten ist (Abgrabungen bis in die Grundwasserwechselzone) besteht Anzeigepflicht nach Art. 30 BayWG. Anlagen im Grundwasserschwankungsbereich bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG.</p>
<p>Antragsunterlagen: Deren Umfang richtet sich nach den Vorgaben in Art. 70 BayWG. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) beizufügen.</p>	<p>Antragsunterlagen: Deren Umfang richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.3.2000. Es wird empfohlen, mit der Erstellung der Antragsunterlagen ein Fachbüro zu beauftragen.</p>	<p>Antragsunterlagen: auch hier grundsätzlich nach WPBV vom 13.3.2000. Angaben zu geplanter Bohrtiefe, Bohrverfahren, Verfüllung der Bohrung, zu erwartende Boden- und Grundwasserhorizonte sind unverzichtbar.</p>	<p>Antragsunterlagen: Deren Umfang richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.3.2000. Es wird empfohlen, mit der Erstellung der Antragsunterlagen ein Fachbüro zu beauftragen.</p>
<p>Der Antrag für die Grundwasserwärmepumpe und die Anzeige der Bohrungen sind zusammen mit dem Gutachten des PSW bei der KVB einzureichen.</p>	<p>Der Antrag und die Anzeige der Bohrungen sind bei der KVB einzureichen. Die KVB holt ein Gutachten des WWA ein. Ein Gutachten eines PSW ist dann nicht erforderlich.</p>	<p>Die Anzeige bzw. der Antrag ist bei der KVB einzureichen. Die KVB holt ein Gutachten des WWA ein. Ein Gutachten eines PSW ist dann nicht erforderlich.</p>	<p>Der Antrag und die Anzeige der Bohrungen / Bodenaufschlüsse sind bei der KVB einzureichen. Die KVB holt ein Gutachten des WWA ein. Ein Gutachten eines PSW ist dann nicht erforderlich.</p>
<p>Die 70-Erlaubnis tritt durch Fiktion ein, wenn die KVB nicht innerhalb von drei Monaten anderweitig entschieden hat (s. Art. 70 Abs. 1 BayWG) und dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat.</p>	<p>Die Genehmigung wird als beschränkte Erlaubnis von der KVB erteilt (Art.15 BayWG) Die Anlage darf erst nach positiver Verbescheidung durch die KVB erstellt werden.</p>	<p>Die Bohrung darf erst nach positiver Zustimmung / Verbescheidung durch die KVB ausgeführt werden.</p>	<p>Die Genehmigung wird als beschränkte Erlaubnis von der KVB erteilt (Art.15 BayWG) Die Anlage darf erst nach positiver Verbescheidung durch die KVB erstellt werden.</p>

Adressen der Privaten Sachverständigen finden sich im Internet: [www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/sachverstaendige\\_wasserrecht/psw/doc/01\\_rbz\\_liste.pdf](http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/01_rbz_liste.pdf)

**Verwendete Abkürzungen:** **KVB:** Kreisverwaltungsbehörde, wie Landratsamt oder Amt für Öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz der Stadt Landshut  
**BayWG:** Bayerisches Wassergesetz; **PSW:** Privater Sachverständiger der Wasserwirtschaft; **WWA:** Wasserwirtschaftsamt

